Gemeinde Thürnen

Betriebsreglement über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum der Gemeinde Thürnen

Die Einwohnergemeinde-Versammlung beschliesst gestützt auf die §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180) und in Verbindung mit dem Polizeigesetz (PolG, SGS 700, § 45d Absätze 1 und 2)

§ 1 Überwachungszweck

[1] Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erfolgt in Koordination mit der Polizei Basel-Landschaft.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

[1] Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.

[2] Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

[3] Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist der Einwohner und Einwohnerinnen auf ihre Rechte hin. Nach jeder Installation erfolgt eine Information an die Bevölkerung im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

§ 3 Videoüberwachung durch Private

[1] Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des Datenschutzgesetzes des Kantons Basel-Landschaft sicher zu stellen.

§ 4 Verhältnismässigkeit

[1] Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

[2] Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 5 Hinweise auf die Videoüberwachung

[1] Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hin.

§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

[1] Videoaufzeichnungen dürften im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Böckterstrasse 20 · 4441 Thürnen
Tel. 061 975 80 80 · Fax 061 975 80 81
info@thuernen.bl.ch · www.thuernen.ch

Gemeinde Thürnen

§ 7 Informationspflicht an Betroffene

[1] Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung

[1] Die Videoaufzeichnungen sind so lange aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 14 Tage. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach § 6 weitergegeben werden.

§ 9 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

[1] Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

[2] Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement tritt rückwirkend per 01.Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom .....

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Verwalter:
Alfred Hofer	Sandro Racchi

Böckterstrasse 20 · 4441 Thürnen
Tel. 061 975 80 80 · Fax 061 975 80 81
info@thuernen.bl.ch · www.thuernen.ch